



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Björn Thoroë (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Datenübermittlung des Landesverfassungsschutzes an die Ausländerbehörde

Vorbemerkung:

In Schleswig-Holstein existiert kein eigenständiges Landesamt für Verfassungsschutz. Die Aufgabe des Verfassungsschutzes wird durch das Innenministerium als Verfassungsschutzbehörde wahrgenommen. Insofern wird die Kleine Anfrage entsprechend umgedeutet und beantwortet.

- 1) Nach welchen Kriterien wählt das Landesamt für Verfassungsschutz Personen aus, über die es nach §19 (2) Nr. 5 LVerfSchG Daten an die Ausländerbehörde übermittelt?

Antwort:

Nach § 73 Abs. 2 AufenthG können die Ausländerbehörden zur Feststellung von Versagungsgründen gemäß § 5 Abs. 4 AufenthG oder zur Prüfung von sonstigen Sicherheitsbedenken die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten u.a. an die Landesbehörde für Verfassungsschutz übermitteln, die nach § 73 Abs. 3 AufenthG unverzüglich der anfragenden Stelle mitzuteilen hat, ob entsprechende Erkenntnisse vorliegen. Näheres wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern geregelt. Darüber hinaus besteht für die Landesbehörde für Verfassungsschutz nach § 87 Abs. 2 AufenthG die gesetzliche Verpflichtung, auch ohne Ersuchen die Ausländerbehörde u.a. dann zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von einem sonstigen Ausweisungsgrund erlangt.

- 2) In wie vielen Fällen gab das Landesamt für Verfassungsschutz seit 2000 Daten an Ausländerbehörden weiter? (Bitte jährlich aufschlüsseln)

Antwort:

Seit dem Jahr 2007 hat die Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums in Aufenthaltsverfahren die folgende Anzahl an Anfragen und Stellungnahmen übermittelt. In den vorherigen Jahren wurden keine Statistiken geführt.

	Anfragen	Stellungnahmen
2007	1.892	15
2008	3.376	14
2009	3.241	22

Seit dem Jahr 2003 hat die Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums in Einbürgerungsverfahren die folgende Anzahl an Anfragen und Stellungnahmen übermittelt. In den vorherigen Jahren wurden keine Statistiken geführt.

	Anfragen	Stellungnahmen
2003	4.726	5
2004	5.332	13
2005	5.330	2
2006	5.107	4
2007	4.468	22
2008	3.822	9
2009	3.485	25

- 3) Welche Stelle des Verfassungsschutzes übermittelt an welche Stelle der Ausländerbehörde Daten?

Antwort:

Die jeweils zu übermittelnden Erkenntnisse werden durch die Leitung des Referats Auswertung Ausländerextremismus der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums an die zuständigen Leiter der Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte übersandt, des Weiteren nachrichtlich an die für Ausländerangelegenheiten zuständige Abteilung des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration (ehemals Ausländerabteilung des Innenministeriums) sowie das Landeskriminalamt.

- 4) Wer weist die Datenübermittlung an?

Antwort:

Die Verpflichtung zur Übermittlung von Daten ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 1; wer diese anweist, ergibt sich aus der Beantwortung der Frage 3.

- 5) Besteht gegen die Deutsch-Kurdische-Gesellschaft in Kiel der Verdacht einer Verfassungsfeindlichkeit oder sieht die Landesregierung diesen als erwiesen an?

Antwort:

Ja, es besteht der Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit, siehe Seiten 115 bis 123 des Verfassungsschutzberichtes 2008 (veröffentlicht im Internet unter: http://www.schleswig-holstein.de/InnereSicherheit/Verfassungsschutz/Downloads/Verfassungsschutzbericht_2008.html).

- 6) Reicht der Besuch der Räume der Deutsch-Kurdischen-Gesellschaft in Kiel dafür aus, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Daten an die Ausländerbehörde oder andere Stellen im In- und Ausland übermittelt?

Antwort:

Nein.

- 7) Reicht die einfache Mitgliedschaft in der Deutsch-Kurdischen-Gesellschaft dafür aus, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Daten an die Ausländerbehörde oder andere Stellen im In- und Ausland übermittelt?

Antwort:

Die Mitgliedschaft in der Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e. V. wird als tatsächlicher Anhaltspunkt dafür gewertet, dass die betreffende Person zumindest Sympathisantin bzw. Sympathisant der verbotenen "Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) ist. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 73 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, § 37 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz, §§ 17 bis 20 Landesverfassungsschutzgesetz) erfüllt sind, werden daher Daten von Mitgliedern der Deutsch-Kurdischen Gesellschaft e. V. an die Ausländerbehörde oder andere Stellen übermittelt.